

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg beschließt gemäß § 22 Abs. 5 HUG in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 325) in Verbindung mit § 112 Abs. 5 HHG in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) am 7. März 2001 in 2. Lesung folgende Studienordnung:

**Studienordnung
für den Teilstudiengang *Deutsch als Fremdsprache* im Nebenfach
des Fachbereichs *Germanistik und Kunstwissenschaften*
für den Abschluss *Magistra Artium/Magister Artium (M.A.)*
der Philipps-Universität Marburg
vom 7. März 2001**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang
- § 6 Studien- und Leistungsnachweise
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Übergangsbestimmungen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, Evangelische Theologie, Geschichte und Kulturwissenschaften, Germanistik und Kunstwissenschaften, Fremdsprachliche Philologien sowie Geographie der Philipps-Universität Marburg vom 15. November 2000 (StAnz. Nr. 6/2001 S. 522) – Magisterprüfungsordnung – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums im Teilstudiengang "Deutsch als Fremdsprache" (Nebenfach) mit dem Abschluss "Magistra Artium /Magister Artium".

§ 2 Ziele und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium vermittelt fachwissenschaftliche Grundlagen und die nötigen praktischen Fertigkeiten für den Beruf einer Lehrkraft für Deutsch als Fremdsprache. Die drei wesentlichen Fachgebiete des Studiums sind die Bereiche "Sprachbeschreibung des Deutschen", "Landes-/ Kulturkunde der deutschsprachigen Länder und ihre Vermittlung" und "Psycholinguistik/ Sprachlehrforschung, Methodik/ Didaktik".

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studienfaches "Deutsch als Fremdsprache" soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, in Berufsfeldern wie dem Deutschunterricht für Nichtmuttersprachler im In- und Ausland, der Lehrmaterialentwicklung, der Arbeit als "kultureller Mittler" und in ähnlichen Berufen tätig zu sein. Die Studienordnung fördert die fachliche und berufliche Orientierung, indem sie den Studierenden die Möglichkeit eröffnet, Studienschwerpunkte zu bilden, die ihren Neigungen und Zielen entsprechen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Das Studium des Magister-Nebenfachs "Deutsch als Fremdsprache" verlangt ausreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter möglichst Englisch und Französisch. Die Kenntnisse sollen zur Erarbeitung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen; sie sollen bei Studienbeginn vorhanden sein oder in den ersten Semestern, spätestens bis zur Zwischenprüfung, erworben werden. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist bei der Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen. Wird keine Zwischenprüfung abgelegt, so ist der Nachweis der Sprachkenntnisse Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (s. § 6 Abs. 4).

(2) Auf begründeten Antrag kann gemäß § 4 Abs. 3 Magisterprüfungsordnung festgestellt werden, daß Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1 erworben werden müssen, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.

§ 5 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang

(1) Die das Studium abschließende Magisterprüfung setzt ein ordnungsgemäßes Studium von in der Regel acht Semestern voraus. Der Fachbereich stellt durch sein Lehrangebot sicher, dass die Studierenden, die die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllen, sich nach einem Grundstudium von in der Regel vier Semestern zur Zwischenprüfung und in der Regel nach weiteren vier Semestern Hauptstudium zur Magisterprüfung melden können. Die Prüfungen können vor Ablauf der vorgenannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Der Umfang des Studiums gemäß § 5 Abs. 4 ist so bemessen, dass genügend Zeit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes bleibt. Die Studienordnung ermöglicht den Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen eigener Wahl.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit neun Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.

(4) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium mit einem Umfang von 18 Semesterwochenstunden (SWS) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich,
2. das Hauptstudium mit einem Umfang von 18 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich,
3. ein Studium nach freier Wahl von zusammen 4 Semesterwochenstunden.

Das Studium umfaßt obligatorische Studienanteile (Pflichtbereich, siehe Abs. 5 Ziff. 1), fakultative Studienanteile (Wahlpflichtbereich, siehe Abs. 5 Ziff.2) und das Studium nach freier Wahl. Die *obligatorischen* Studienanteile umfassen Lehrveranstaltungen, die nach Veranstaltungsart bzw. Inhalt festgelegt sind und deren Studien- und Leistungsnachweise

tungsart bzw. Inhalt festgelegt sind und deren Studien- und Leistungsnachweise Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung sind (s. § 6). Bei den *fakultativen* Studienanteilen sind im Hinblick auf Veranstaltungstyp und Inhalte Wahlmöglichkeiten vorgesehen. Es wird empfohlen, sich im *Studium nach freier Wahl* einer eigenen Sprachlernerfahrung auszusetzen, möglichst mit einer nicht-indoeuropäischen Sprache; entsprechende Lehrveranstaltungen können im Grund- oder im Hauptstudium besucht werden.

(5) Das Grundstudium hat die Aufgabe, in die Themen, Gegenstände, Methoden und Arbeitstechniken des Studienfaches "Deutsch als Fremdsprache" (DaF) einzuführen. Das Grundstudium umfasst:

1. obligatorisch

a) im Fachgebiet "Sprachbeschreibung des Deutschen"

- ein Proseminar "Grammatik des Deutschen und ihre Vermittlung" (Studiennachweis) 2 SWS
 - ein Mittelseminar "Linguistik des Deutschen für DaF-Studierende" (Studien- und Leistungsnachweis) 2 SWS
- Voraussetzung für den Besuch des Mittelseminars ist der Nachweis des regelmäßigen Besuchs des Proseminars "Grammatik des Deutschen und ihre Vermittlung".

b) im Fachgebiet "Landes-/Kulturrkunde der deutschsprachigen Länder und ihre Vermittlung"

- ein Proseminar zur Didaktik der Landeskunde (Studien- und Leistungsnachweis) 2 SWS

2. fakultativ

- eine Veranstaltung zu "Methoden des DaF- oder Fremdsprachenunterrichts" (Fachgebiet "Psycholinguistik/Sprachlehrforschung, Methodik/Didaktik") 2 SWS
- ein Seminar zur Didaktik mindestens einer der vier Grundfertigkeiten (Hören/Sprechen/Lesen/Schreiben) 2 SWS
- eine Übung zum Ausspracheunterricht 2 SWS
- drei Vorlesungen/seminaristische Lehrveranstaltungen aus den Fachgebieten des Studienfaches "Deutsch als Fremdsprache" 6 SWS

Der Erwerb von Studien- und Leistungsnachweisen im fakultativen Bereich ist den Studierenden freigestellt.

3. Studium nach freier Wahl gemäß § 5 Abs. 4. bis zu 4 SWS

(6) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert. Es sollen komplexere und zugleich forschungsbezogene Fragestellungen möglichst selbständig bearbeitet werden. Das Hauptstudium umfasst:

1. obligatorisch

- ein Hauptseminar zum Grammatikunterricht (Studien- und Leistungsnachweis) 2 SWS
- ein weiteres Hauptseminar aus einem der Bereiche Landeskunde-/Literaturvermittlung oder Sprachlehrforschung/Psycholinguistik, Methodik/Didaktik (Studien- und Leistungsnachweis) 2 SWS

2. fakultativ

- ein Praktikum mit Begleitung 2 SWS
- Vorlesungen oder seminaristische Lehrveranstaltungen (insbesondere Haupt-/Ober-/ Forschungsseminare, Übungen, Kolloquien) aus den Fachgebieten des Studienfaches "Deutsch als Fremdsprache" 12 SWS

Der Erwerb von Studien- und Leistungsnachweisen im fakultativen Bereich ist den Studierenden freigestellt.

(7) Ein- oder mehrtägige Exkursionen im Fachgebiet Deutsch als Fremdsprache dienen dem Besuch von Institutionen, die Einblicke in die pädagogische Praxis ermöglichen.

(8) Dem Besuch einer Lehrveranstaltung gleichgestellt ist das Studium mit den von der Abteilung "Deutsch als Fremdsprache" bereitgestellten Selbststudienmaterialien. Die Bedingungen für das Ausstellen eines Studien- und Leistungsnachweises sind in den einzelnen Materialien angegeben.

(9) Zum Studium gehört, dass die Studierenden auch unabhängig von Lehrveranstaltungen umfassende Kenntnisse in der Landeskunde der deutschsprachigen Länder, der Literaturwissenschaft der deutschsprachigen Literatur, insbesondere des 20. Jahrhunderts, erwerben und sich selbständig in Gebiete und Probleme des Faches einarbeiten.

§ 6 Studien- und Leistungsnachweise

(1) Studien- und Leistungsnachweise im Grundstudium gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 1 werden aufgrund einer Klausur oder mehrerer Teilklausuren oder eines ausformuliert eingereichten Referats oder mehrerer Hausaufgaben oder einer schriftlichen Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung oder mehrerer Teilprüfungen vergeben. Die Leistungsnachweise enthalten eine differenzierte Note (1 = "sehr gut", 2 = "gut", 3 = "befriedigend", 4 = "ausreichend").

(2) Studien- und Leistungsnachweise im Hauptstudium gemäß § 5 Abs. 6 Nr. 1 werden aufgrund einer schriftlichen Seminararbeit (schriftlich ausgearbeitetes Referat, schriftliche Hausarbeit) vergeben. Die Leistungsnachweise enthalten eine differenzierte Note (vgl. Abs. 1).

(3) Art und Umfang der Leistungsanforderungen sind zu Beginn der Lehrveranstaltung mitzuteilen. Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme setzt eine mindestens mit ausreichend bewertete Leistung voraus. Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden, ggf. zu Beginn des auf die besuchte Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Regelmäßig teilgenommen hat, wer mindestens 85 % des Lehrangebots der jeweiligen Veranstaltung wahrgenommen hat. Für Veranstaltungen im Selbststudium gelten die dort festgelegten Bedingungen.

(4) Der Nachweis der Studien- und Leistungsnachweise gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 1 ist bei der Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen. Wird im Nebenfach keine Zwischenprüfung abgelegt, so ist der Nachweis zusammen mit dem Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 1 Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums. Die Dekanin bzw. der Dekan erteilt darüber eine Bescheinigung, die den Studierenden den Zugang zum Hauptstudium ermöglicht. Der Nachweis der Studien- und Leistungsnachweise gemäß § 5 Abs. 6 Nr. 1 ist bei der Meldung zur Magisterprüfung zu erbringen.

(5) Der Besuch von Lehrveranstaltungen, in denen kein Studien- und Leistungsnachweis zu erwerben ist, wird in jedem Semester durch Eintragung in das Studienbuch oder in die an seine Stelle tretenden Unterlagen dokumentiert.

§ 7 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung erfolgt durch alle prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und durch die Beratungsbeauftragte bzw. den Beratungsbeauftragten des Fachbereichs. Sie soll vor allem in Anspruch genommen werden zu Studienbeginn, vor Eintritt in das Hauptstudium, rechtzeitig vor Prüfungen und bei Studienfach- und Studiengangwechsel.

(2) Im Falle eines Studienortwechsels sollte die Studienfachberatung aufgesucht werden, damit Leistungen aus einem auswärtigen Studium angerechnet werden können.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Die Studienordnung ist für alle Studierenden verbindlich, die ihr Studium nach Inkrafttreten der Magisterprüfungsordnung gemäß § 1 beginnen. Die vor diesem Zeitpunkt immatrikulierten Studierenden können ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen, sofern sie gemäß § 30 Abs. 2 Magisterprüfungsordnung nach der bisherigen Magisterprüfungsordnung geprüft werden wollen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Marburg, den 29. April 2003

Prof. Dr. Heinz B. Heller
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg